
Weisungen über die Unterrichtsorganisation an der Volksschule ¹

(Vom 1. Februar 2006)

Der Erziehungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf §§ 11, 12, 13, 16 und 27 der Verordnung über die Volksschule vom 19. Oktober 2005,²

beschliesst:

I. Allgemeines**§ 1** Geltungsbereich

¹ Diese Weisungen gelten für alle Schularten der öffentlichen Volksschule mit Ausnahme der Sonderschule.

² Sie regeln den Kindergarten, die Primarstufe mit Primarschule und Einführungsklasse sowie die Sekundarstufe I mit Sekundar- und Realklassen bzw. Stammklassen A und B.

³ Das sonderpädagogische Angebot wird in einem separaten Erlass geregelt.

§ 2 Jährliche Unterrichtszeit

¹ Die jährliche Unterrichtszeit an der öffentlichen Volksschule beträgt 326 bis 334 Schulhalbtage. Falls das Minimum in einem Schuljahr nicht erreicht wird, sind die fehlenden Halbtage im folgenden Schuljahr nachzuholen.

² Die Schulferien haben dem vom Erziehungsrat zu erlassenden Rahmenferienplan zu entsprechen.

§ 3 Lehrpläne

Für die Unterrichtstätigkeit gelten die vom Erziehungsrat erlassenen Lehrpläne und ergänzenden Vorgaben.

§ 4 ³ Lehrmittel, Materialien

¹ Der Erziehungsrat legt für einzelne Fächer und Klassen die obligatorischen Lehrmittel fest. Diese sind im Unterricht gemäss Lehrplananforderungen einzusetzen. Als Ergänzung und in den übrigen Fächern können zusätzliche geeignete Lehrmittel eingesetzt werden.

² Das Amt für Volksschulen und Sport veröffentlicht periodisch eine Lehrmittelliste mit den obligatorischen und weiteren empfohlenen Lehrmitteln.

³ Der Erziehungsrat erlässt minimale Vorgaben zum allgemeinen Verbrauchsmaterial und zu den speziellen Krediten für Technisches Gestalten und Hauswirtschaft sowie für den Kindergarten.

⁴ Der Schulträger sorgt für die unentgeltliche Abgabe der notwendigen Lehrmittel und Verbrauchsmaterialien.

II. Kindergarten

§ 5 Eintritt

¹ Jedes Kind, das am 31. Juli das 5. Altersjahr zurückgelegt hat, besucht im nächsten Schuljahr den obligatorischen Kindergarten.

² Die Gemeinden können einen altersgemischten Zweijahreskindergarten mit reduziertem Pensum für den jüngeren Jahrgang führen, wobei der Stichtag um ein Jahr vorverlegt wird.

³ Das erste Jahr des Zweijahreskindergartens ist freiwillig und unentgeltlich. Nach der Aufnahme sind die Kinder zum regelmässigen Besuch verpflichtet.

§ 6 Unterrichtszeit, Alternieren

¹ Die wöchentliche Unterrichtszeit für das Kindergartenkind beträgt im Regelkindergarten 24 Lektionen. Die Unterrichtszeit ist auf höchstens sieben Halbtage zu verteilen. Es gilt im Weiteren die Blockzeitenregelung gemäss Verordnung.

² Im ersten Jahr des Zweijahreskindergarten beträgt die wöchentliche Unterrichtszeit 14 bis 16 Lektionen. Sie ist auf vier bis sechs Halbtage zu verteilen.

³ Der Schulrat entscheidet nach Anhören der Lehrpersonen über das Alternieren.

⁴ Bei kurzfristigen Schulausfällen hat der Schulträger für den ersten Tag eine Betreuung zu organisieren.

§ 7 Empfangs- und Entlassungszeit

¹ Für die Kindergartenkinder sind Empfangs- und Entlassungszeiten von höchstens 20 Minuten pro Halbtage erlaubt. Diese zählen zur Unterrichtszeit.

² Der Schulrat entscheidet über die Aufteilung der Empfangs- und Entlassungszeit.

III. Primarstufe

§ 8 a) Unterrichtszeit

¹ Im Sinne einer offenen Lektionentafel wird der Unterricht fächerübergreifend in fünf Blöcken mit entsprechenden Fachbereichen erteilt:

Block A	Sprache und Umwelt	Block E	Fremdsprachen
Block B	Gestalten, Sport, Musik	Block D*	Religionsunterricht
Block C	Mathematik		

² Die wöchentliche Unterrichtszeit für die einzelnen Klassen setzt sich gemäss nachstehender Lektionentafel zusammen. Eine Lektion dauert 45 Minuten.

³ Die Lehrperson bestimmt für die Blöcke A, B, und C die Unterrichtszeit innerhalb der vorgegebenen Zeitspannen. Für jede Klasse ist eine verbindliche Lektionenzahl festgelegt.

Block	Fachbereiche	1. Kl.	2. Kl.	3. Kl.	4. Kl.	5. Kl.	6. Kl.
A	Deutsch Mensch & Umwelt Schrift	9-11	10-12	11-13	11-13	9-11	9-11
E	Englisch			2	2	2	2
	Französisch					2	2
B	Bildnerisches Gestalten	2	2	2	2	2	2
	Technisches Gestalten	2	2	2	2	3	3
	Turnen und Sport	3	3	3	3	3	3
	Musik	1-2	1-2	1-2	1-2	1-2	1-2
C	Mathematik	5-7	5-7	5-7	5-7	5-7	5-7
D*	<i>Religion</i>	1	2	2	2	2	2
	Verbindliche Lektionenzahl	24-25	28	30	30	31	31

* Der Religionsunterricht ist kein obligatorischer Bestandteil der Lektionentafel. Er wird von den Landeskirchen organisiert und finanziert.

§ 9 b) Verteilung der Unterrichtszeit

¹ Am Vormittag gilt die Blockzeitenregelung gemäss Verordnung. Die Unterrichtszeit umfasst vier Lektionen plus eine angemessene Pause.

² An Nachmittagen mit Unterricht ist eine Unterrichtszeit von zwei bis drei Lektionen anzusetzen, mit einer Pause nach der zweiten Lektion. Muss aus organisatorischen Gründen davon abgewichen werden, ist bei der Fachstelle für Schulaufsicht eine Genehmigung einzuholen.

³ Der Schulrat entscheidet nach Anhören der Lehrpersonen über das Alternieren in der ersten und zweiten Primarklasse.

⁴ Bei kurzfristigen Schulausfällen hat der Schulträger für den ersten Tag eine Betreuung zu organisieren.

§ 10 Einführungs-klasse

a) Ziel und Inhalt

¹ In die Einführungs-klassen werden Kinder der ersten Primarklasse aufgenommen, bei denen eine Rückstellung nicht angezeigt ist. Sie werden in kleineren Gruppen individueller unterrichtet, weil Schwierigkeiten in der Bewältigung des Lerninhaltes der ersten Klasse voraussehbar sind.

² Die Einführungs-klasse vermittelt die Lerninhalte der ersten Klasse in zwei Schuljahren.

§ 11⁴ b) Zuweisung

Über die Zuweisung in die Einführungs-klasse entscheidet die Schulleitung nach Anhören der Erziehungsberechtigten und der Kindergartenlehrperson. Kommt keine Einigung über die Zuweisung zustande, ist eine Abklärung durch die Abteilung Schulpsychologie vorzunehmen.

§ 12 c) Lehrplan und Unterrichtszeit

¹ Der Unterricht in den Einführungsklassen richtet sich nach dem Lehrplan für die erste Primarklasse.

² Für die Unterrichtszeit der Einführungsklassen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die erste Klasse der Primarschule.

§ 13 d) Übertritte

¹ Nach den zwei Jahren Einführungsklasse, welche als ein Schuljahr zählen, erfolgt der Übertritt in die zweite Primarklasse.

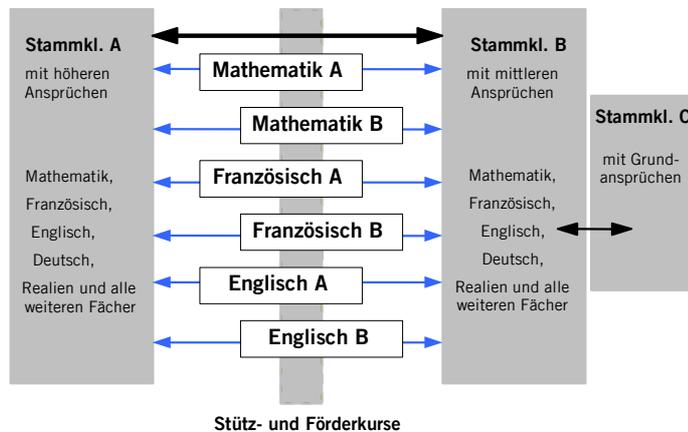
² Andere Übertritte können vom Schulrat nach Anhören der Lehrperson und der Erziehungsberechtigten und in Beachtung der diesbezüglichen Vorschriften bewilligt werden.

IV. Sekundarstufe I

§ 14 Organisationsform: Zwei Modelle

¹ Für die dreiteilige Sekundarstufe I gilt folgende Gliederung: Sekundarschule mit höheren Ansprüchen, Realschule mit mittleren Ansprüchen und Werkschule mit Grundansprüchen.

² Für die kooperative Sekundarstufe I gilt folgende Gliederung: Stammklassen A, B und C sowie Niveauabteilungen A und B in den Fächern Mathematik, Französisch und Englisch. In der Regel arbeiten mehrere Stammklassen als Betriebseinheit zusammen. Bei einer grossen Schülerzahl kann bei den Niveauabteilungen eine zusätzliche Abteilung geführt werden.



³ Die Werkschule bzw. Stammklasse C sind besondere Klassen und gehören zum sonderpädagogischen Angebot. Sie werden in den entsprechenden Weisungen geregelt.

§ 15 Durchlässigkeit

¹ Die kooperative Sekundarstufe I ist durchlässig. Schülerinnen und Schüler können bei entsprechenden Leistungen ohne Zeitverlust in die nächst höhere Stammklasse oder in das höhere Niveau aufsteigen oder sie werden bei ungenügenden Leistungen in die nächst tiefere Stammklasse oder in das tiefere Niveau abgestuft. Für Stütz- und Förderkurse kann ausserhalb der Stundentafel maximal eine Lektion pro Klasse zusätzlich eingesetzt werden.

² Die dreiteilige Sekundarstufe I strebt Durchlässigkeit an. Schülerinnen und Schüler können in der 1. Klasse ohne Zeitverlust in den nächst höheren Schulstyp aufsteigen. Dafür kann ein Förderpool eingesetzt werden, der maximal 80 Lektionen pro Schulort und Schuljahr umfasst.

§ 16⁵ Unterrichtszeit

¹ Die wöchentliche Unterrichtszeit für die einzelnen Klassen setzt sich gemäss nachstehender Lektionentafel zusammen. Eine Lektion entspricht 45 Minuten.

Fachbereiche	7. Schuljahr		8. Schuljahr		9. Schuljahr			
	Sek KOS	Real	Sek KOS	Real	Sek KOS		Real	
					Obl	WF	Obl	WF
Sprachen								
- Deutsch	4	5 /2E	4	5	5		7	
- Französisch	4	0 /4WF	4	0 /2WF	mind.	3-4		2-3
- Englisch	3	3	3	3	3	3-4		2-3
- Italienisch						3		3
Mathematik								
- Mathematik	6	6	6	6	7		7	
- Geom. Zeichnen						2		2
Mensch u. Umwelt								
- Lebenskunde	1	1	1	1	1		1	
- KL-Stunde	1	1	1	1	1		1	
- Naturlehre	2	2	2	2	2	2	2	2
- Geografie/Gesch.	3	3	3	3	4		4	
- Tast./Informatik	1	1	0	1		2		2
Musik, Gest., Sport								
- Musik	1	1	1	1		1-2		1-2
- Bildn. Gestalten	2	2				2		2
- Techn. Gestalten	3	3	2	3		2-3		2-3
- Hauswirtschaft	0	0	4	4		2		2-4
- Turnen und Sport	3	3	3	3	3		3	
					26		25	
Verbindliche Lektionenzahl	34	33/35	34	33/35	32-34		32-34	

KOS = Kooperative Sekundarstufe I WF = Wahlfachangebot
 Obl = Obligatorische Lektionen E = Ersatz (für Französisch)
 KL-Stunde = Klassenlehrerstunde Tast. = Tastaturschreiben

² Die Schulaufsicht regelt Einzelheiten zur Umsetzung der Lektionentafel und kann zeitlich befristete Ausnahmen von der Lektionentafel bewilligen.

³ Für den Religionsunterricht stellt die Schule den Landeskirchen innerhalb der Unterrichtszeit eine Lektion zur Verfügung. Der Schulrat kann eine Lösung mit Religionstagen oder -halbtagen anstelle von Einzellektionen bewilligen. Zusätzlich können die Landeskirchen in Absprache mit den Schulen bis zu 15 Lektionen für religiöse Bildung beanspruchen. Der Religionsunterricht und die Zusatzlektionen werden von den Landeskirchen organisiert und finanziert.

§ 17 ⁶ Verteilung der Unterrichtszeit

Die Unterrichtszeit ist grundsätzlich auf neun Halbtage zu verteilen und um die Wochenmitte durch einen schulfreien Nachmittag zu unterbrechen. Die tägliche Maximalbelastung der Schülerinnen und Schüler wird auf neun Lektionen bzw. mit Hauswirtschaftsunterricht auf zehn Lektionen festgelegt. In begründeten Fällen kann die Schulaufsicht Ausnahmen bewilligen.

§ 18 Einführung der kooperativen Sekundarstufe I

¹ Der Schulträger kann einen Wechsel von der dreiteiligen zur kooperativen Sekundarstufe I beschliessen. Er legt die Organisationsform auf Antrag des Schulrates fest. Die Lehrerschaft ist vorgängig anzuhören.

² Die Einführung der kooperativen Sekundarstufe I beginnt mit einem Vorbereitungsjahr und wird von einer Basisgruppe vorbereitet. Diese ist verantwortlich für den gestaffelten, jahrgangweisen Wechsel. Die Leitungsperson und die Mitglieder sind entsprechend ihrem Aufwand mit Wochenlektionen aus dem Schulentwicklungspool zu entlasten.

³ Ist die kooperative Sekundarstufe I eingeführt, gilt sie mindestens für sechs Jahre.

§ 19 Abschlussjahr

¹ Das Abschlussjahr der obligatorischen Schulzeit ist ein Übergangsjahr zwischen der Volksschule und der weiteren beruflichen oder schulischen Laufbahn der Jugendlichen. Diese besondere Situation der 3. Klasse der Sekundarstufe I erfordert erweiterte Möglichkeiten in der methodisch-didaktischen Gestaltung.

² Die Wahlfächer und die Wahlpflichtfächer können bei beiden Modellen typenübergreifend durchgeführt werden.

³ Im Rahmen der geltenden Lektionentafel können bis 15% der Unterrichtszeit für den interessensspezifischen Projektunterricht eingesetzt werden. Dieser wird in der Regel mit einer Abschlussarbeit beendet.

V. Schlussbestimmungen

§ 20 Inkrafttreten

¹ Diese Weisungen treten auf das Schuljahr 2006/07 in Kraft.⁷

² Mit ihrem Inkrafttreten werden folgende Erlasse aufgehoben:

- Weisungen über die Führung von Kindergärten vom 3. April 1974⁸
- Weisungen über die Einführungsklassen vom 3. Februar 1988⁹
- Weisungen über die Unterrichtsfächer und den Lehrplan an der Primarschule vom 18. März 1993¹⁰
- Weisungen über die Lehrmittel an der Volksschule vom 18. Dezember 1974¹¹
- Weisungen zur Orientierungsschule vom 5. Juni 2002¹²

³ Die Weisungen werden im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzsammlung aufgenommen.

¹ GS 21-73 mit Berichtigung vom 23. November 2006 (Abl 2006 2123) und Änderung vom 2. Juli 2008 (GS 22-23c).

² SRSZ 611.210.

³ Abs. 2 in der Fassung vom 2. Juli 2008.

⁴ Fassung vom 2. Juli 2008.

⁵ Berichtigte Fassung vom 23. November 2006; Abs. 2 in der Fassung vom 2. Juli 2008.

⁶ Fassung vom 2. Juli 2008.

⁷ 1. August 2006 (Abl 2006 1111); Änderung vom 2. Juli 2008 ist am 1. Juli 2008 (Abl 2008 1512) in Kraft getreten.

⁸ GS 16-407.

⁹ GS 17-763.

¹⁰ GS 18-333.

¹¹ GS 16-613.

¹² GS 20-229.